Baudepartement
des Kantons St. Gallen

Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
Telefon 071 21 30 03 Telefax 071 21 39 60

St. Gallen, 2. November 1988

EINSCHREIBEN
Gemeinderat Lütisburg

9235 Lütisburg

Nr. E
PLANUNGSAMT SG
- 3. Nov. 1988

Genehmigung eines Kiesabbauplanes

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) den Kiesabbauplan Ebenhof zur Genehmigung eingereicht.

Dieser Plan, der keine eigentliche Abgrenzung enthält, regelt in 15 Etappen den Abbau von ungefähr 845'000 m3 Kies im Gebiet Ebenhof sowie die etappenweise Rekultivierung des Geländes. Abbau und Rekultivierung umfassen einen Zeitraum von ungefähr 40 Jahren. Für die Etappen 3 - 5 soll eine neue Flur- und Abfuhrstrasse erstellt werden. Dafür müsste nach der vorgesehenen Linienführung im Bereich ausserhalb des eigentlichen Abbaugebietes eine Waldfläche von 17.4 a gerodet werden. Wie sich aus den Vorakten ergibt und dem Gesuchsteller bekannt ist (Schreiben des Kantonsforstamtes vom 21. August 1985), ist diese Rodung umstritten. Mit dem Abbauplan kann die Rodung nicht verbindlich geregelt werden. Zuständig für die Rodungsbewilligung ist das Volkswirtschaftsdepartement.

Da das umstrittene Strassenstück ausserhalb des Abbaugebietes

liegt, kann der Abbauplan, der sich im übrigen als recht- und zweckmässig erweist, dennoch genehmigt werden. Mit Bezug auf die umstrittene Abfuhrstrasse besagt die Genehmigung aber lediglich, dass die vorgesehene Linienführung zweckmässig ist, nicht jedoch, dass es die einzige mögliche Lösung ist.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der Kiesabbauplan "Ebenhof" wird genehmigt. Die Genehmigung beschränkt sich auf die innerhalb des eigentlichen Abbaugebietes gemachten Festlegungen.

2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'200.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Geiger

Dr. W. Geiger
Regierungsrat

Beilagen:
- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie (eingeschrieben) an:
- Scherrer Zementwaren AG, 9235 Lütisburg

weiter an:
- Kantonsforstamt, Moosbruggstrasse 11, 9001 St. Gallen
- Amt für Umweltschutz
- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Rechnungsführer (2)